

Geschäftsverzeichnissnr. 2927
Urteil Nr. 44/2005 vom 23. Februar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern, erhoben von der VoG « Universitas ! » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Februar 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Februar 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 2003): die VoG « Universitas ! », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, de Robianostraat 55, die VoG Vrije Ruimte / Espace de Liberté, mit Vereinigungssitz in 2060 Antwerpen, Delinstraat 17, B. Vissers, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Gaston Fabrelaan 183, M. de Winter, wohnhaft in 1030 Brüssel, Rubensstraat 21, R. Lemmens, wohnhaft in 1160 Brüssel, G.-E. Lebonlaan 51, und F. Lambert, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue E. Dereune 39.

Schriftsätze wurden eingeeicht von

- L. Vredevoogd, wohnhaft in NL-2594 BH Den Haag (Niederlande), Hoogwerflaan 23, M. Luwel, wohnhaft in 1050 Brüssel, Egiptenarenstraat 12, und G. Aelterman, wohnhaft in 1982 Elewijt, Fabiolalaan 7,
- dem « Vlaamse Hogescholenraad », mit Sitz in 1000 Brüssel, Wolvengracht 38/2,
- dem « Vlaamse Interuniversitaire Raad », mit Sitz in 1000 Brüssel, Egmontstraat 5,
- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

L. Vredevoogd und andere, der « Vlaamse Hogescholenraad », der « Vlaamse Interuniversitaire Raad » und die Flämische Regierung haben einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2004

- erschienen
- . RA M. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für L. Vredevoogd und andere, den « Vlaamse Hogescholenraad », den « Vlaamse Interuniversitaire Raad » und die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien und der intervenierenden Parteien

B.1.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Klage teilweise gegenstandslos geworden, da verschiedene angefochtene Bestimmungen mittlerweile durch eine spätere Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben worden seien. Die Kläger würden dadurch ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen verlieren.

B.1.2. Das Dekret vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern wurde abgeändert (1) durch das Dekret vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern sowie (2) durch das Dekret vom 30. April 2004 über die flexiblere Gestaltung des Hochschulwesens in Flandern und zur Festlegung dringender Hochschulmaßnahmen.

B.1.3. Der vierte Klagegrund der Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 4. April 2003 gerichtet, die sich auf die Akkreditierung, die Programmierung und die Eintragung der Studiengänge beziehen. Da diese Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 vollständig durch Artikel V.10 des obengenannten Dekrets vom 19. März 2004 ersetzt wurden, ist der vierte Klagegrund gegenstandslos und haben die Kläger nun kein Interesse mehr an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen.

Da jedoch eine Nichtigkeitsklage gegen Artikel V.10 des Dekrets vom 19. März 2004 eingereicht wurde, verlieren die Kläger ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 4. April 2003 nur dann endgültig, wenn diese Klage durch den Hof abgewiesen wird. In diesem Fall wird die Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 4. April 2003 aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen. Wenn der Klage gegen

die Abänderungsbestimmungen des Dekrets vom 19. März 2004 stattgegeben wird, wird der gegen die Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 4. April 2003 gerichtete Klagegrund geprüft.

B.1.4. Im übrigen wird die Nichtigkeitsklage nicht durch spätere Dekretsänderungen gegenstandslos.

B.2.1. Die Flämische Regierung stellt auch das Interesse aller klagenden Parteien an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen in Abrede.

B.2.2. Die erste klagende Partei, die VoG « Universitas ! », erstrebt den folgenden Zweck:

« Verwirklichung und Gewährleistung der tatsächlichen Unterrichtsfreiheit mit einer spezifischen, aber nicht ausschließlichen Aufmerksamkeit für das Hochschulwesen in seinem nationalen und internationalen Kontext. In diesem Rahmen tritt sie ebenfalls für die akademische Freiheit und die Demokratisierung des Unterrichts ein. »

B.2.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß nicht ersichtlich wird, daß dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.4. Die klagende Vereinigung erfüllt die obenerwähnten Bedingungen. Ihr Vereinigungszweck unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse und beschränkt sich nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder. Die Nichtigkeitsklage ist diesem Zweck nicht fremd, da ein Dekret angefochten wird, mit dem eine ganz neue Struktur ins Hochschulwesen eingeführt wird, die in den internationalen Kontext eingebettet wird. Schließlich ist auch ersichtlich, daß die Vereinigung konkrete Maßnahmen ergreift, um ihre Zielsetzung tatsächlich zu verwirklichen.

B.3. Da das Interesse der ersten klagenden Partei feststeht, ist die Nichtigkeitsklage zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob auch alle anderen Kläger das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen.

B.4.1. Die klagenden Parteien stellen ihrerseits das Interesse der intervenierenden Parteien in Abrede.

B.4.2. Der « Vlaamse Interuniversitaire Raad » verfolgt als gemeinnützige Einrichtung unter anderem das Ziel, die Zusammenarbeit und Absprache zwischen flämischen Universitätseinrichtungen sowie den Dialog mit der öffentlichen Hand zu fördern und zu organisieren. Der « Vlaamse Hogescholenraad » strebt die gleichen Ziele für die Hochschulen an.

Beide Einrichtungen haben ein Interesse an einer Intervention in einer Klage, die gegen Dekretsbestimmungen gerichtet ist, mit denen die Struktur des Hochschulwesens und das Verhältnis zwischen den Universitäten und Hochschulen untereinander gründlich geändert werden.

B.4.3. Die intervenierenden Parteien L. Vredevoogd, M. Luwel und G. Aelterman sind Präsident bzw. amtierende Verwaltungsratsmitglieder der « Nederlandse Accreditatie Organisatie ». Da ihr Interesse sich auf die Bestimmungen des Dekrets, die die Akkreditierung von Studiengängen regeln, beschränkt und diese Bestimmungen mittlerweile durch das Dekret vom 19. März 2004 ersetzt wurden, ist ihre Intervention vorbehaltlich der Erwägungen in B.1.3 unzulässig.

In bezug auf die Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen

B.5.1. Der erste Klagegrund ist gegen die Artikel 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23 und 24 des angefochtenen Dekrets gerichtet. Es wird auch die teilweise Nichtigerklärung einer Reihe anderer Artikel beantragt, insofern sie mit den angefochtenen Bestimmungen zusammenhängen.

B.5.2. Durch das Dekret vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern wurde ein Rahmen zur Einführung der Bachelor-Master-Struktur in das Hochschulwesen geschaffen. Dadurch wurde die Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 zur Ausführung gebracht, mit der die für das Unterrichtswesen zuständigen europäischen Minister sich verpflichtet haben, einen integrierten Hochschulraum als Mittel zur Verwirklichung

der Mobilität und Beschäftigung in Europa anzustreben (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, SS. 5 ff.).

B.5.3. Die angefochtenen Bestimmungen regeln die Struktur des Hochschulwesens. Gemäß Artikel 11 des Dekrets vom 4. April 2003 umfaßt das Hochschulwesen Studiengänge, die zum Grad als Bachelor und zum Grad als Master führen. Bachelor-Studiengänge sind entweder beruflich oder akademisch ausgerichtet. Master-Studiengänge sind akademisch ausgerichtet, können aber darüber hinaus eine berufliche Ausrichtung haben (Artikel 12 § 1). Der Grad als Doktor, der nach einer Doktorarbeit verliehen wird, bleibt bestehen (Artikel 12 § 6).

Beruflich ausgerichtete Bachelor-Studiengänge dienen dazu, die Studenten auf einen Stand allgemeiner und spezifischer Kenntnisse und Kompetenzen zu bringen, die zur selbständigen Ausübung eines Berufs oder einer Gruppe von Berufen notwendig sind (Artikel 12 § 2). Akademisch ausgerichtete Bachelor-Studiengänge dienen dazu, die Studenten auf einen Stand von Kenntnissen und Kompetenzen zu bringen, der dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Funktionieren im allgemeinen sowie einem spezifischen Bereich der Wissenschaft oder der Kunst im besonderen entspricht, mit dem Hauptziel, den Übergang zu einem Master-Studiengang zu ermöglichen, und mit dem zusätzlichen Ziel, Zugang zum Arbeitsmarkt zu geben (Artikel 12 § 3).

Master-Studiengänge dienen dazu, die Studenten auf einen fortgeschrittenen Stand von Kenntnissen und Kompetenzen zu bringen, der dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Funktionieren im allgemeinen sowie einem spezifischen Bereich der Wissenschaft oder der Kunst im besonderen entspricht und der notwendig ist für die eigenständige Ausübung der Wissenschaft oder der Kunst oder zur Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Kenntnisse in der selbständigen Ausübung eines Berufes oder einer Gruppe von Berufen. (Artikel 12 § 4).

B.5.4. Die Hochschulen bieten im höheren beruflichen Unterricht Studiengänge an, die zum Grad als Bachelor führen. Im Rahmen einer Assoziation bieten die Hochschulen im akademischen Unterricht ebenfalls Studiengänge an, die zum Grad als Bachelor oder zum Grad als Master führen (Artikel 14). Die Universitäten bieten im akademischen Unterricht Studiengänge an, die zum Grad als Bachelor oder zum Grad als Master führen (Artikel 15).

B.5.5. Der Studienumfang eines Bachelor-Studiengangs umfaßt mindestens 180 Studienpunkte (Artikel 18). Der Studienumfang eines Master-Studiengangs umfaßt mindestens 60 Studienpunkte (Artikel 19). Als Norm zur Bestimmung der Dauer der Studienjahre gilt, daß das Programm eines Studienjahres 60 Studienpunkten entspricht (Artikel 21).

B.5.6. Die Hochschulen können im Hochschulwesen Studiengänge organisieren und die entsprechenden Grade als Bachelor in den in Artikel 23 aufgezählten Studienbereichen verleihen. Die Universitäten können im akademischen Unterricht Studiengänge anbieten und die entsprechenden Grade als Bachelor und Master in den in Artikel 24 aufgezählten Studienbereichen verleihen.

B.6. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung. Die Kläger bemängeln, daß die angefochtenen Bestimmungen zu einer Verwischung der Grenzen zwischen den verschiedenen Formen des Hochschulunterrichts führten und zur Folge hätten, daß Abschlußdiplome nach Durchlaufen eines Studiengangs ausgestellt würden, deren Dauer geringer sei als die gesetzlich festgelegte Mindestdauer. Somit würden die angefochtenen Bestimmungen die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zur Festlegung der Mindestbedingungen für die Verleihung von Diplomen verletzen. Indem sie außerdem der Gleichwertigkeit der durch die Flämische und die Französische Gemeinschaft verliehenen Diplome ein Ende setzten, verstießen sie ebenfalls gegen Artikel 127 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung sind die Gemeinschaften zuständig für das Unterrichtswesen, mit Ausnahme der erschöpfend aufgezählten Sachbereiche, für die der föderale Gesetzgeber zuständig geblieben ist, nämlich:

- « a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
- b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
- c) der Pensionsregelungen ».

Die Gemeinschaften sind uneingeschränkt zuständig für die Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne. Die Sachbereiche, die dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sind, müssen streng ausgelegt werden.

B.7.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Verfassungsgeber mit den Worten « Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome » gemeint hat: « die Bedingungen, die wirklich entscheidend für den Wert sowie die Gleichwertigkeit der Diplome sind; dies sind lediglich die großen Einstufungen des Unterrichtes im Hinblick auf die Ausstellung der Diplome und Zeugnisse, sowie die Mindestgesamtdauer, die für jede Stufe aufzuwenden ist » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-2/1^o, S. 3; *Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 10/59b-456/4, S. 26).

B.7.3. In bezug auf die Einteilung in Stufen heißt es in den Vorarbeiten, daß fünf Stufen zu unterscheiden sind, und zwar der Vorschul- und Primarunterricht, der Sekundarunterricht, der Hochschulunterricht mit kurzer Dauer, der Hochschulunterricht mit langer Dauer, der Universitätsunterricht. Andere Untereinteilungen dieser Stufen sind hier nicht vorgesehen (ebenda).

Mit Diplomen sind Abschlußdiplome gemeint, das heißt Diplome mit einer eigenen Finalität, die bei Abschluß der betreffenden Unterrichtsstufen ausgestellt werden.

Die minimale Gesamtdauer wird beschrieben als das Ergebnis der Anzahl Studienjahre, der Anzahl Wochen pro Jahr und der Anzahl Stunden pro Woche. Die Dauer kann in einer Gesamtzahl von Stunden oder Kreditpunkten und gegebenenfalls in einer Anzahl von Mindestjahren ausgedrückt werden.

Minimal bedeutet, daß jede Gemeinschaft zwar höhere Anforderungen auferlegen kann, jedoch nicht die auf föderaler Ebene festgelegte Schwelle unterschreiten darf. Die Mindestbedingungen zum Erreichen von Diplomen beziehen sich *per definitionem* nicht auf den Inhalt des Unterrichts, insbesondere auf den Lehrplan.

B.7.4. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Föderalbehörde weiterhin zuständig ist für die Festlegung der großen Einteilungen des Unterrichtswesens in Stufen und der für jede dieser Unterrichtsstufen einzuhaltenden Mindestdauer.

B.8.1. Für den Unterricht an den Hochschulen besagt Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 zum Zeitpunkt des Zustandekommens der angefochtenen Bestimmungen, daß der Hochschulunterricht mit kurzer Dauer aus einem Zyklus von mindestens zwei Jahren bestand und derjenige mit langer Dauer aus zwei Zyklen von je zwei Jahren. Durch Artikel IV.1 Nr. 2 des Ergänzungsdekrets vom 19. März 2004 wurden diese Bestimmungen aufgehoben, außer insofern sie vorschreiben, daß «(a) das Studium innerhalb der Bildungsformen mit kurzer Dauer des Hochschulwesens mindestens zwei Jahre dauert, (b) das Studium innerhalb der Bildungsformen mit langer Dauer des Hochschulwesens mindestens vier Jahre dauert ».

B.8.2. Für den Universitätsunterricht besagt Artikel 1*bis* der durch Erlaß des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen:

« [...] »

4. Es wird niemand zu den Prüfungen zugelassen, wenn er seinem Studium nicht folgende Zeit gewidmet hat:

- mindestens zwei Jahre für den Grad als Kandidat;
- mindestens zwei Jahre für den Grad als Lizentiat;
- mindestens drei Jahre für den Grad als Ingenieur;
- mindestens ein Jahr für den Grad als Unterrichtsbefugter für die Oberstufe des Sekundarunterrichts;
- mindestens ein Jahr für den Grad als Doktor; ».

B.9.1. Durch das angefochtene Dekret werden innerhalb der Hochschulen beruflich ausgerichtete Studiengänge angeboten, die zum Grad als Bachelor führen und mit dem vorstehend bestehenden Hochschulunterricht mit kurzer Dauer vergleichbar sind.

Da Hochschulen im akademischen Unterricht nur Studiengänge im Rahmen einer Assoziation mit einer Universität anbieten können, wird der Unterschied zwischen dem Hochschulunterricht mit langer Dauer und dem Universitätsunterricht weniger deutlich, ohne daß er jedoch verschwindet.

Sowohl hinsichtlich der Einrichtung und ihres Auftrags als auch hinsichtlich des Unterrichtsangebots und der Unterrichtsbefugnis erhält das angefochtene Dekret einen Unterschied zwischen dem Hochschulunterricht und dem Universitätsunterricht aufrecht. Somit verletzt das Dekret nicht die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Stufen des Hochschulwesens.

B.9.2. Da ein Bachelor-Diplom an einer Hochschule nach mindestens drei Jahren und ein Master-Diplom nach mindestens vier Jahren erworben werden kann, entspricht das Dekret ebenfalls dem föderalen Rahmen, wonach der Hochschulunterricht mit kurzer Dauer mindestens zwei Jahre umfaßt und für einen Studiengang mit langer Dauer eine Minstdauer von vier Jahren vorgesehen ist. Die Gemeinschaften können jedoch höhere Anforderungen stellen und die Untereinteilung der Stufen ändern.

B.9.3. In der durch das Dekret vom 4. April 2003 eingeführten Struktur bieten die Universitäten Studiengänge an, die zum Grad als Bachelor und zum Grad als Master führen. Die Master-Studiengänge, die zu einem nach einer Studiendauer von mindestens vier Jahren verliehenen Abschlußdiplom führen, erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der minimalen Studiendauer, so wie sie durch den föderalen Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.9.4. Die akademisch ausgerichteten Bachelor-Studiengänge dienen gemäß Artikel 12 § 3 hauptsächlich dazu, den Übergang zu einem Master-Studiengang, und zusätzlich, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Insofern die Bachelor-Studiengänge zum Übergang zu einem Master-Studiengang dienen, so wie die im alten Modell bestehenden Kandidaturen, haben sie nicht die Einführung einer zusätzlichen Stufe des Hochschulwesens und auch nicht die Verleihung von Abschlußdiplomen zur Folge und entsprechen sie der föderalen Gesetzgebung.

B.9.5. Insofern die Bachelor-Studiengänge auch dazu dienen, Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, führen die angefochtenen Bestimmungen jedoch dazu, daß abschließende

Universitätsdiplome nach Durchlaufen eines Studiengangs verliehen werden, die kürzer ist als die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegte Mindestdauer von vier Jahren. Indem sie somit eine zusätzliche Stufe des Universitätsunterrichts mit kurzer Dauer einführen, tun sie der durch Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit Abbruch.

Die Gemeinschaft kann eine solche Regelung nur annehmen, wenn die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Mindestbedingungen für das Erwerben von Universitätsdiplomen angepaßt werden.

B.9.6. Der erste Klagegrund ist in dem in B.9.5 angeführten Maße begründet. Folglich sind in Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Dekrets vom 4. April 2003 der Wortteil « Haupt » im Wort « Hauptziel » sowie die Wörter « und als zusätzliches Ziel: der Zugang zum Arbeitsmarkt » für nichtig zu erklären.

B.10. Insofern der Klagegrund ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, führt er nicht zu einer anderen Schlußfolgerung.

B.11.1. Der zweite Klagegrund ist gegen die Artikel 90 und 91 des angefochtenen Dekrets gerichtet. Laut Artikel 90 ist das Niederländische die Verwaltungssprache in den Hochschulen und Universitäten. Artikel 91 besagt, daß die Unterrichtssprache in den Hochschulen und Universitäten das Niederländische ist, erlaubt jedoch den Gebrauch einer anderen Sprache für bestimmte Unterrichtsteile.

Da diese Regelung für alle Einrichtungen des Hochschulwesens im Sinne des angefochtenen Dekrets gilt und somit auch für die in Brüssel-Hauptstadt niedergelassenen Einrichtungen des Hochschulwesens, stehe sie nach Auffassung der Kläger im Widerspruch zu Artikel 129 der Verfassung.

B.11.2. Laut Artikel 129 § 1 der Verfassung regeln die Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, jeder für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluß des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen unter anderem für (1) die Verwaltungsangelegenheiten und (2) den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden

geschaffenen, bezuschußten oder anerkannten Einrichtungen. Diese Dekrete haben laut Artikel 129 § 2 der Verfassung Gesetzeskraft im niederländischen Sprachgebiet bzw. im französischen Sprachgebiet, abgesehen von den in dieser Bestimmung angeführten Ausnahmen.

Der föderale Gesetzgeber ist zuständig für die Regelung des Sprachgebrauchs im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

B.11.3. Bei der Beurteilung der angefochtenen Bestimmungen ist je nachdem zu unterscheiden, ob sie einerseits das Niederländische als Verwaltungssprache und Unterrichtssprache vorsehen und andererseits den Gebrauch einer anderen Sprache in bestimmten Unterrichtsteilen erlauben.

B.12.1. Im Gegensatz zu den Dekreten, die den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen regeln, haben die Dekrete, die das Unterrichtswesen regeln, laut Artikel 127 § 2 der Verfassung Gesetzeskraft im niederländischen Sprachgebiet bzw. im französischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

B.12.2. Durch Dekrete können Gemeinschaften Kriterien festlegen, unter anderem hinsichtlich der Sprache, aus denen nach ihrer Auffassung hervorgeht, daß eine Unterrichtsanstalt in Brüssel-Hauptstadt zur einen oder zur anderen Gemeinschaft gehört.

Wenn die angefochtenen Bestimmungen besagen, daß die Verwaltungssprache und die Unterrichtssprache der Hochschuleinrichtungen das Niederländische ist, sind sie hinsichtlich der im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassenen Unterrichtsanstalten so auszulegen, daß sie keine Regelung des Sprachgebrauchs für den Unterricht im Sinne von Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung beinhalten, sondern in Anwendung von Artikel 127 § 2 der Verfassung Kriterien festlegen, auf deren Grundlage im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassene Hochschuleinrichtungen « aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich » zur Flämischen « Gemeinschaft gehörend » anzusehen sind.

B.12.3. Die angefochtenen Bestimmungen gehören daher zum Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers. Sie verletzen nicht die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für den Sprachgebrauch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt und ebenfalls nicht die föderale Sprachgesetzgebung.

B.13.1. Die angefochtenen Bestimmungen legen ferner die Bedingungen fest, unter denen der Unterricht in einer anderen Sprache als Niederländisch erlaubt ist: Einerseits ist der Gebrauch einer anderen Sprache für Unterrichtsteile erlaubt, die eine Fremdsprache zum Gegenstand haben und in dieser Sprache erteilt werden; andererseits ist der Gebrauch einer anderen Sprache unter streng festgelegten Bestimmungen zugelassen für Unterrichtsteile, die durch Anderssprachige erteilt werden, für ausländische Studenten organisiert werden oder in gleich welchem besonderen Studiengang.

B.13.2. Diese Bestimmungen gehören zum Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers für das Unterrichtswesen, da sie entweder dieses Unterrichtswesen selbst regeln oder untrennbar mit anderen Bestimmungen des Dekrets, die eine neue Struktur in das Hochschulwesen einführen, zusammenhängen, mit denen dieses Unterrichtswesen in einen breiteren europäischen Kontext eingefügt wird. Aus dem Werdegang der angefochtenen Bestimmungen ist ersichtlich, daß die Sprachenregelung auf der Sorge des Dekretgebers beruht, eine vollwertige Teilnahme der Flämischen Gemeinschaft am internationalen Austausch von Forschung und Unterricht in einem europäischen und weltweiten Kontext zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, S. 30).

Da der Dekretgeber im Bereich des Unterrichtswesens für die Einrichtungen in Brüssel-Hauptstadt zuständig ist, die aufgrund ihrer Tätigkeiten zur Flämischen Gemeinschaft gehören, ist er auch befugt, die angefochtenen Bestimmungen anzunehmen.

B.13.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.14.1. Der fünfte Klagegrund ist gegen Artikel 103 des angefochtenen Dekrets gerichtet, der wie folgt lautet:

« Die Assoziation bestimmt nach vorheriger Absprache mit den bei der Universität und der Hochschule bzw. den Hochschulen, die zur Assoziation gehören, vertretenen repräsentativen

Gewerkschaftsorganisationen die Strukturen und Verfahren der Konzertierung und der Verhandlungen über Pensionsangelegenheiten, die in Anwendung der Artikel 100, 101 oder 102 der Assoziation übertragen wurden. »

B.14.2. Die angefochtene Bestimmung verleiht den Assoziationen die Befugnis, die kollektiven Arbeitsbeziehungen für die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten zu regeln. Je nach dem Statut der Universitäten und Hochschulen, die einer Assoziation beigetreten sind, können diese Personalangelegenheiten sich auf das Personal der verschiedenen Unterrichtsnetze beziehen.

Die Möglichkeit des Dekretgebers, den Assoziationen einen Zuständigkeitsauftrag zu erteilen, unterliegt einer doppelten Einschränkung: Einerseits kann der Dekretgeber eine solche Ermächtigung nur erteilen, wenn er dazu befugt ist; andererseits ist der Dekretgeber in Unterrichtsangelegenheiten zur Einhaltung von Artikel 24 § 5 der Verfassung verpflichtet, wonach die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichts durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

B.14.3. Die Kläger führen an, die angefochtene Bestimmung stehe im Widerspruch zu Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Laut dieser Bestimmung ist die Föderalbehörde dafür zuständig, die Regeln festzulegen, die auf die Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der diesen Behörden unterstehenden Beamten sowie mit den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen in bezug auf die Gemeinschaften, die Regionen und die von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts, einschließlich des Unterrichtswesens, Anwendung finden.

B.14.4. Die Kläger führen jedoch an, daß der obenerwähnte Artikel 87 § 5 von der Anwendung ausgeklammert werden müsse, da er im Widerspruch zu Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung stehe, der den Gemeinschaften die vollständige Zuständigkeit für das Unterrichtswesen übertrage, mit der einzigen Ausnahme der ausdrücklich angeführten Sachbereiche. Die Flämische Regierung schließt sich diesem Standpunkt an.

B.14.5. Aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung besitzen die Gemeinschaften die uneingeschränkte Zuständigkeit zur Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne, abgesehen von den drei ausdrücklich angeführten Ausnahmen. Diese

Zuständigkeit umfaßt unter anderem die Festlegung der Regeln bezüglich der Rechtsstellung des Unterrichtspersonals, einschließlich der kollektiven Arbeitsbeziehungen.

B.14.6. Gemäß Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist der föderale Gesetzgeber für die Regelung der kollektiven Arbeitsbeziehungen der Gemeinschaften und der von ihnen abhängenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, einschließlich des Unterrichtswesens, zuständig. Insofern diese Bestimmung somit Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung eine Ausnahme hinzufügt, ist sie nicht anwendbar.

Folglich ist der Dekretgeber befugt, die angefochtene Bestimmung aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung anzunehmen.

B.14.7. Die Prüfung der Übereinstimmung von Artikel 103 des angefochtenen Dekrets mit Artikel 24 § 5 der Verfassung deckt sich mit der Prüfung des dritten Klagegrunds.

B.14.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die anderen Klagegründe

B.15. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 und 127 § 1 der Verfassung und ist gegen die Artikel 10, 14 § 2, 23, 56, 62, 96 bis 113 und 141 des Dekrets gerichtet, durch welche die Assoziationen von Universitäten und Hochschulen geregelt werden.

Wie in B.1.3 dargelegt wurde, wurden die Artikel 56 bis 62 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch Artikel V.10 des Dekrets vom 19. März 2004 ersetzt. Da die Artikel 56 bis 62 im dritten Klagegrund nur nebensächlich angefochten werden und nicht untrennbar mit den anderen angefochtenen Bestimmungen verbunden sind, ist die Klage gegen diese anderen Bestimmungen zulässig.

B.16.1. Gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 4. April 2003 sind Hochschulen und Universitäten im Interesse der Gesellschaft auf dem Gebiet des Hochschulwesens tätig.

Universitäten sind auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung tätig. Hochschulen beteiligen sich im Rahmen von Assoziationen an der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich der Forschung in der Kunst. Hochschulen sind ferner tätig auf dem Gebiet der projektbezogenen wissenschaftlichen Forschung.

B.16.2. Die Hochschulen bieten im beruflichen Hochschulwesen Studiengänge an, die zum Grad als Bachelor führen. Im Rahmen einer Assoziation bieten die Hochschulen im akademischen Unterricht Studiengänge an, die zum Grad als Bachelor oder zum Grad als Master führen (Artikel 14). Artikel 23 § 2 legt die Studienbereiche fest, in denen Hochschulen im Rahmen einer Assoziation Unterricht anbieten können.

B.16.3. Artikel 97 des Dekrets besagt, daß eine Assoziation eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, die einerseits aus einer Rechtsperson besteht, die für eine Universität verantwortlich ist, die sowohl Bachelor- als auch Master-Studiengänge anbieten kann, und andererseits aus mindestens einer für eine Hochschule verantwortlichen juristischen Person.

B.16.4. Gemäß Artikel 100 können die Partner in der Assoziation ihre Zuständigkeiten für die betreffende Universität oder Hochschule bzw. Hochschulen ganz oder teilweise der Assoziation übertragen.

B.16.5. Artikel 101 verpflichtet die Partner, der Assoziation mindestens in bezug auf folgende Sachbereiche Zuständigkeiten zu übertragen:

« [...]

1. die Strukturierung eines rationellen Unterrichtsangebots innerhalb der Zuständigkeit der Einrichtungen für den Unterricht gemäß den Artikeln 26 bis 53. Insbesondere werden in Absprache diesbezüglich Mehrjahrespläne aufgestellt;

2. die Abstimmung der Studienprofile, das Strukturieren der Studiengänge und eine Verbesserung der Übergangsmöglichkeiten mit einem besonderen Augenmerk für diejenigen zwischen den Bachelor- und Master-Studiengängen;

3. die Organisation der Begleitung der Entwicklung für Studenten;

4. die Abstimmung der inneren Ordnungen bezüglich der Personalpolitik;

5. die Erstellung und Ausführung eines Mehrjahresplans für die Erneuerung und Verbesserung des Unterrichts als Fortsetzung eines gemeinsam aufgestellten Systems der internen Qualitätssicherung des Unterrichts;

6. die Aufstellung von Mehrjahresplänen für die Forschung sowie gesellschaftliche und wissenschaftliche Dienstleistungen als Fortsetzung eines gemeinsam aufgestellten Systems der internen Qualitätssicherung der Forschung;

7. die unterrichtsbezogene Beschaffenheit der akademisch ausgerichteten Bachelor-Studiengänge und der Master-Studiengänge, die von den Hochschulen der Assoziation im Rahmen des Mehrjahresplans für Forschung angeboten werden;

8. die Aufstellung von Mehrjahresplänen für die gegenseitige Abstimmung von Investitionen, Infrastruktur, Bibliotheks- und Dokumentationseinrichtungen;

9. die Ausarbeitung eines Verfahrens zur Bestimmung einer geeigneten Anzahl Vertreter der Hochschule bzw. Hochschulen, die akademisch ausgerichtete Bachelor-Studiengänge und Master-Studiengänge anbieten, im Forschungsrat der Universität;

10. die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Anbieten eines neuen Bachelor- oder Master-Studiengangs in einer Einrichtung gemäß den Bestimmungen von Artikel 61 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a);

11. die Erarbeitung einer Stellungnahme zur Umgestaltung einer Grundausbildung von zwei Zyklen zu einem Bachelor- und Master-Studiengang im akademischen Unterrichtswesen gemäß den Bestimmungen von Artikel 123 § 3 Nr. 1;

12. die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Unterrichtsentwicklungsplan im Sinne von Artikel 183*bis* § 3 Absatz 2 des Hochschuldekrets und zum Hochschulentwicklungsplan im Sinne von Artikel 130*ter* § 2 letzter Satz des Universitätsdekrets. »

B.16.6. Gemäß Artikel 102 können die Partner der Assoziation finanzielle und/oder personelle Mittel übertragen. Die Artikel 103 bis 113 regeln die Mitbestimmungsstrukturen in Personalangelegenheiten innerhalb der Assoziationen, die Berichterstattung an die Flämische Regierung und die Aufsicht über die Assoziationen.

B.17. Nach Darlegung der Kläger stünden die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zur Unterrichtsfreiheit, da sie Hochschulen, die einen akademischen Studiengang anböten, zwingen würden, einer Assoziation beizutreten, und auch die freie Wahl der Studenten in weltanschaulicher Hinsicht verletzen. Ferner werde ein diskriminierender Behandlungsunterschied zwischen Unterrichtsanstalten vorgenommen, indem eine Assoziation zwischen Hochschulen und Universitäten möglich sei, jedoch nicht zwischen Universitäten. Schließlich stehe die Übertragung von Zuständigkeiten an die Assoziation im Widerspruch zu

den Artikeln 24 § 5 und 127 § 1 der Verfassung, wonach die wesentlichen Regeln bezüglich des Unterrichts durch Dekret festgelegt werden müßten.

B.18.1. Artikel 24 § 1 Absatz 1 der Verfassung garantiert die Unterrichtsfreiheit. Die durch diese Bestimmung garantierte Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt und spricht nicht dagegen, daß der Dekretgeber im Hinblick auf das Gemeinwohl und die Gewährleistung der Qualität des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts gewisse Bedingungen auferlegt, die die Unterrichtsfreiheit einschränken. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß solche Maßnahmen die Unterrichtsfreiheit verletzen. Dies wäre jedoch der Fall, wenn sich herausstellen würde, daß konkrete Einschränkungen dieser Freiheit nicht angemessen oder unverhältnismäßig wären im Vergleich zur Zielsetzung.

B.18.2. Die Assoziation zwischen Universitäten und Hochschulen ist ein Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen ihnen und zur Rationalisierung des Angebots an Studiengängen, die sie vorher getrennt organisierten. Die Gründung von Assoziationen hängt mit der sogenannten « Akademisierung » des Hochschulwesens außerhalb der Universitäten zusammen, wodurch Hochschulen ebenso wie Universitäten im akademischen Unterricht Studiengänge anbieten können, die zum Grad als Bachelor oder zum Grad als Master führen.

Diese Entwicklung erfordert eine stärkere Unterstützung der Hochschulen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Um zu vermeiden, daß an Hochschulen die gleiche Forschungsinfrastruktur ausgebaut wird wie an Universitäten, was zu einer unzweckmäßigen Verzettlung der begrenzten Forschungsmittel führen würde, entschied man sich für eine Assoziation von Hochschulen mit einer Universität, durch die für die wissenschaftliche Forschung eine Zusammenarbeit in miteinander verwandten Forschungsbereichen aufgebaut werden kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, S. 29, und Nr. 1571/6, S. 56).

B.19. Die Zielsetzungen des Dekretgebers rechtfertigen es, daß verpflichtende Assoziationen zwischen Hochschulen und Universitäten, jedoch nicht zwischen Hochschulen untereinander oder Universitäten untereinander vorgesehen werden, da weder der erstgenannte noch der letztgenannte Fall zur Verwirklichung dieser Zielsetzung beitragen würde. Diese Maßnahme führt nicht zu einer Diskriminierung der Universitäten, da nichts diese

Unterrichtsanstalten daran hindert, auf freiwilliger Basis andere Formen der Zusammenarbeit zu organisieren.

B.20.1. Die Zielsetzungen der Bildung von Assoziationen gehören zum Gemeinwohl, insbesondere da sie der Qualität des Hochschulwesens und der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel dienen. Die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Hochschulen ist auch ein geeignetes Mittel, diese Zielsetzungen zu verwirklichen.

B.20.2. Die Hochschulen, die im akademischen Unterricht Studiengänge anbieten möchten, die zum Grad als Bachelor oder zum Grad als Master führen, sind verpflichtet, sich mit einer Universität zusammenzuschließen, können dabei jedoch selbst die Universität ihrer Wahl bestimmen. Unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Mitteilung können sie auch die Mitgliedschaft in der Assoziation beenden (Artikel 111).

B.20.3. Aufgrund von Artikel 101 des Dekrets müssen die beteiligten Einrichtungen der Assoziation mindestens in den darin aufgezählten Sachbereichen Zuständigkeiten übertragen.

Die zu übertragenden Zuständigkeiten dienen hauptsächlich dazu, der Assoziation die Möglichkeit zu bieten, eine gemeinsame Politik im Hinblick auf den Aufbau von Studiengängen zu entwickeln. Die Aufträge beziehen sich ferner auf die Erstellung einer Reihe von Mehrjahresplänen im Zusammenhang mit der Ausübung der Kernaufgaben der Hochschulen und der Universitäten sowie der Ausarbeitung von Stellungnahmen zur Umgestaltung bestehender Studiengänge und zur Organisation neuer Studiengänge.

Um dies zu verdeutlichen, hat der Dekretgeber während den Vorarbeiten erklärt, daß Artikel 101 keine direkte Erteilung von Zuständigkeiten an die Assoziation beinhaltet. Die Partner der Assoziation übertragen diese Zuständigkeiten und legen fest, wie und wann dies geschieht (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/2, S. 18).

B.20.4. Da die Assoziation die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht hat, haben die verschiedenen Partner durch ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Entscheidungsstrukturen der Assoziation und somit auch ein Mitbestimmungsrecht bei der eigentlichen Beschlußfassung. Die betreffenden Einrichtungen

behalten auch ihre eigene Finanzierung, und die angefochtene Regelung gilt in gleicher Weise für alle Hochschulen und Universitäten. Unter diesen Umständen kann man nicht behaupten, die Unterrichtsfreiheit würde wesentlich verletzt.

B.21. Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen ebenfalls nicht die Wahlfreiheit der Studenten, da diese sich bei einer Unterrichtsanstalt immatrikulieren und nicht bei einer Assoziation, und da die Bildung einer Assoziation die eigene Beschaffenheit der einzelnen Unterrichtsanstalten unberührt läßt.

B.22.1. Nach Darlegung der Kläger würden die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie die Hochschulen verpflichteten, der Assoziation bestimmte Zuständigkeiten abzutreten, auch die Artikel 24 § 5 und 127 § 1 der Verfassung verletzen, die vorschrieben, daß die wesentlichen Regeln bezüglich des Unterrichts durch Dekret festgelegt würden.

B.22.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber zu überlassen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich seiner Organisation, Anerkennung und Bezuschussung festzulegen, verbietet es jedoch nicht, daß unter bestimmten Bedingungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

B.22.3. In Artikel 101 des Dekrets werden die Zuständigkeiten, die den Assoziationen verpflichtend zu übertragen sind, genau beschrieben. Der Dekretgeber beschreibt damit den Auftrag der Assoziationen und überträgt keine Zuständigkeiten, die er gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung selbst regeln muß.

Artikel 100 besagt, daß « die Partner [...] ihre Zuständigkeiten bezüglich der betreffenden Universität oder Hochschule bzw. Hochschulen ganz oder teilweise der Assoziation übertragen » können. Insofern die Partner in der Assoziation aufgrund von Artikel 100 der Assoziation auf freiwilliger Basis noch weitere Zuständigkeiten übertragen können, kann diese Übertragung sich nur auf die Zuständigkeiten beziehen, die ihnen durch den Dekretgeber in anderen Dekretsbestimmungen ausdrücklich und in Übereinstimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung erteilt wurden.

Diese Bestimmung kann jedoch nicht so weit ausgelegt werden, daß es in dem Fall, wo eine Assoziation aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Partnern besteht, ihnen ohne ausdrückliche Entscheidung des Dekretgebers in diesem Sinne erlaubt wäre, durch Übertragung ihrer Zuständigkeiten an die Assoziation die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschaffenheit der an der Assoziation beteiligten Einrichtungen zu ändern. Im übrigen muß eine solche Assoziation bei der Ausübung der in Artikel 101 Nr. 4 angeführten Zuständigkeit berücksichtigen, daß die Regelung der Rechtsstellung der Personalmitglieder in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Art ist, während diejenige in privatrechtlichen Einrichtungen privatrechtlicher Art ist.

B.22.4. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

B.23.1. Der sechste Klagegrund ist gegen Artikel 61 § 1 des Umstrukturierungsdekrets gerichtet. Gemäß dieser Bestimmung kann eine Hochschule oder eine Universität erst ab dem akademischen Jahr 2006-2007 einen neuen Bachelor- oder Master-Studiengang anbieten, wenn der betreffende Studiengang durch Erlaß der Flämischen Regierung als neuer Studiengang anerkannt wurde. Der Antrag hierzu kann ab dem 1. Januar 2005 eingereicht werden. Eine Universität oder Hochschule kann erst ab dem akademischen Jahr 2009-2010 neue Master-Studiengänge, die an einen akademisch ausgerichteten Bachelor-Studiengang anschließen, anbieten, wenn der entsprechende Master-Studiengang durch Erlaß der Flämischen Regierung als neuer Studiengang anerkannt wurde. Der Antrag hierzu kann ab dem 1. Januar 2008 eingereicht werden.

B.23.2. Nach Darlegung der Kläger sei diese einschränkende Bestimmung des Dekretgebers nicht ausreichend gerechtfertigt und verstoße sie daher gegen die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit.

B.24.1. Das Dekret vom 4. April 2003 führt schrittweise eine neue Struktur für das Hochschulwesen ein, mit einem gleichzeitigen schrittweisen Abbau der bestehenden Strukturen. Dabei wird in einer ersten Phase die Umgestaltung des bestehenden Studienangebots in die Bachelor-Master-Struktur bezweckt. In einer zweiten, mit dem akademischen Jahr 2006-2007 beginnenden Phase können neue Studiengänge ins Programm aufgenommen werden.

B.24.2. Der zeitweilige Programmierungsstop für neue Studiengänge beruht auf der komplizierten Umgestaltung des bestehenden Studienangebots. Erst nachdem dieser Vorgang abgeschlossen ist und die erforderlichen Verfahren ausgearbeitet sowie die für die Akkreditierung und Anerkennung zuständigen Organe eingesetzt wurden, können neue Studiengänge angeboten werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, S. 51).

B.24.3. Ferner kann der Programmierungsstop durch den Dekretgeber mit den finanziellen Auswirkungen der Programmierung neuer Studiengänge gerechtfertigt werden. Die einschränkende Bestimmung von Artikel 61 hängt mit der Einführung eines neuen Finanzierungssystems für das Hochschulwesen zusammen, dessen Inkrafttreten ab dem akademischen Jahr 2006-2007 vorgesehen ist. Der Dekretgeber wollte vermeiden, daß die finanziellen Auswirkungen der Umgestaltung des bestehenden Angebots an Studiengängen durch zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit neuen Studiengängen durchkreuzt würden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, SS. 5 und 51).

B.25. Unter Berücksichtigung der tiefgreifenden Bedeutung der Umgestaltung des Hochschulwesens und der vorübergehenden Beschaffenheit der einschränkenden Bestimmung kann der Programmierungsstop nicht als ein ungerechtfertigter Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit angesehen werden.

B.26. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Dekrets vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern den Wortteil «Haupt» im Wort «Hauptziel» sowie die Wörter «und als zusätzliches Ziel: der Zugang zum Arbeitsmarkt» für nichtig;

- beschließt, daß die Nichtigkeitsklage insofern, als sie gegen die Artikel 56 bis 62 desselben Dekrets gerichtet ist, geprüft bzw. aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden soll, je nachdem, ob der Klage auf Nichtigerklärung von Artikel V.10 des Dekrets vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern stattgegeben oder diese Klage zurückgewiesen wird;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.22.3 erwähnten Auslegung im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts